

# OPFERFÜRSORGE

## Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG)?

- Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945
  - als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich oder
  - als Opfer der politischen Verfolgung aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, körperlichen oder geistigen Behinderung, sexuellen Orientierung oder der sogenannten Asozialitätin erheblichen Ausmaß zu Schaden gekommen sind
  
- und deren Hinterbliebene.

Die genannten Personen sind anspruchsberechtigt, wenn sie (oder ein Elternteil)

- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen beziehungsweise vor dem 13. März 1938 mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten und
- zum Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind

## Anerkennung als Opfer

Ein Opferausweis wird ausgestellt für

- den Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate
- den Verlust oder die Minderung eines Einkommens
- den Abbruch oder mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung
- eine erzwungene Emigration, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat
- ein Leben im Verborgenen durch mindestens sechs Monate
- das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate
- eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- eine Zwangssterilisation

Eine Amtsbescheinigung wird ausgestellt für

- eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung (Minderung der Erwerbstätigkeit 50vH)
- mindestens einem Jahr Haft oder Freiheitsbeschränkung

- mindestens sechs Monate KZ-Haft  
in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- Amtsbescheinigungen sind auch für Hinterbliebene von Opfern vorgesehen, wenn das Opfer auf Grund der Verfolgung gestorben ist.

## Rentenfürsorge (Dauerleistung) für Opfer

Eine Opferrente sowie eine Unterhaltsrente werden gewährt

- Inhabern einer Amtsbescheinigung
- Personen, die ausschließlich wegen des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft, keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung, haben

**Die Unterhaltsrente dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist einkommensabhängig.**

## Weitere Unterstützungen gibt es in Form von

- Diätkostenzuschuss
- Orthopädischer Versorgung
- Heilfürsorge

### Leistungen für Hinterbliebene

- Hinterbliebenenrente (einkommensunabhängig)
- Unterhaltsrente (einkommensabhängig)
- Diätkostenzuschuss
- Sterbegeld (als Träger der Bestattungskosten)
- Gebühren für das Sterbevierteljahr

## Antragstellung

Anträge können in der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice eingebracht werden.

Sie finden die Anträge auf unserer Homepage unter

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Renten\\_&\\_Entschaedigungen/Opferfuersorge](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Renten_&_Entschaedigungen/Opferfuersorge)

**Stand 03/2019**

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

**Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice**